

7. Ausfertigung

Gemeinde Großkarolinenfeld

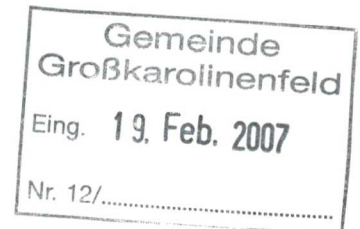
1. Allgemeines
 - 1.1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes
 - 1.1.1. Plangebiet
 - 1.1.2. Umfeld
 - 1.2. Bisheriges Planungsrecht
 - 1.3. Vorgesehenes Nutzungs- bzw. Bebauungskonzept
 - 1.3.1. Städtebauliches Konzept
 - 1.3.2. Grünordnerisches Konzept
2. Untersuchungsrelevante Schutzgüter
 - 2.1. Schutzgut Mensch – Immissionsschutzbelange Lärm, Lufthygiene
 - 2.1.1. Bestandsbeschreibung
 - 2.1.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
 - 2.1.3. Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
 - 2.1.4. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
 - 2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft
 - 2.2.1. Bestandsbeschreibung
 - 2.2.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
 - 2.2.3. Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
 - 2.2.4. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
 - 2.3. Schutzgut Boden
 - 2.3.1. Bestandsbeschreibung
 - 2.3.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
 - 2.3.3. Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
 - 2.3.4. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
 - 2.4. Schutzgut Wasser
 - 2.4.1. Bestandsbeschreibung
 - 2.4.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
 - 2.4.3. Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
 - 2.4.4. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
 - 2.5. Schutzgut Luft und Klima
 - 2.5.1. Bestandsbeschreibung
 - 2.5.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben
 - 2.5.3. Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen
 - 2.5.4. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
 - 2.6. Schutzgut Kultur und Sachgüter
3. Monitoring
4. Zusammenfassung
 - 4.1. Schutzgut Mensch
 - 4.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft
 - 4.3. Schutzgut Boden
 - 4.4. Schutzgut Wasser
 - 4.5. Schutzgut Luft und Klima
5. Alternative Planungen
6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
7. Grundlagen/Gutachten/Quellen

Bebauungsplan „Westlich der Kolbermoorer Str.“

mit integriertem
Grünordnungsplan

Umweltbericht

zum Entwurf
vom 24.07.2006
in der Planfassung
vom 14.02.2007
F&F



Planung

Dipl. Ing. Franz Fuchs
Architekt
Gärtnerstraße 5
83059 Kolbermoor

1. Allgemeines

1.1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

1.1.1. Plangebiet

Das Plangebiet nordwestlich der Bebauung an der Kolbermoorer Str. ist Grünland bzw. mit Anlagen zu dem landwirtschaftlichen Betrieb Fl.Nr. 924 bebaut (Festmistlager, Güllgrube). Ebenfalls auf dieser Flur befindet sich in 2. Reihe ein Wohnhaus. Der Bebauungsrand ist z.T. mit Gehölzen eingewachsen. Daran schließen sich Wiesen an.

1.1.2. Umfeld

Die ehemals landwirtschaftlich geprägte Bebauung an der Kolbermoorer Str. ist zunehmend durch Wohnbebauung unterschiedlicher Bauweisen ersetzt worden. Im NO schließt sich ein Wohngebiet zwischen Kolbermoorer Str. und Aschach an, das durch seine flächige Anlage deutlich von der ehemaligen Zeilenbebauung an der Kolbermoorer Str. und Aiblinger Str. abweicht.

Ca. 175 m parallel zum nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich der Naturraum „Aschach“.

Die ursprünglich 1-zeilige Bebauung an der Max- Josef- Str. in Verlängerung der Kolbermoorer Str. ortseinwärts hat sich in der Neuzeit zu einer 2-zeiligen Bebauung (2. Baureihe) entwickelt, ohne dass der alte Straßendorfcharakter verloren gegangen ist.

1.2. Bisheriges Baurecht

nach § 34 BauGB (Bereich an der Kolbermoorer Str.)

nach § 35 BauGB (nordwestlicher Geltungsbereich)

1.3. Vorgesehenes Nutzungs- bzw. Bebauungskonzept

1.3.1. Städtebauliches Konzept

- Kleinteilige Bebauung in 2. Reihe mit direkter Erschließung von der Kolbermoorer Str. (ähnlich Max- Josef- Str.) mit Einzelhäusern und einer gebietsverträglichen Höhenentwicklung entsprechend der benachbarten Bestandsbebauung (Weiterentwicklung der historischen Zeilenbauweise in Anpassung an den dörflichen Strukturwandel)
- Erschließung der Bebauung in 2. Reihe über Geh-, Fahrt-, und Leitungsrechte (Verhinderung von Baugebietserweiterungen durch ausbaufähige Erschließungen)
- Beschränkung der Wohneinheiten auf 1 Wohneinheit (Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe)
- Vorbereitung einer Rad- und Fußwegeverbindung von der Kolbermoorer Str. zum Naturraum „Aschach“ (grünes Netz)

1.3.2. Grünordnerisches Konzept

- Pflanzung von Bäumen II. Ordnung oder eines Obstbaumes (Halb- oder Hochstamm) auf den Baugrundstücken (Durchgrünung des Baugebiets)
- Ausschluss tiergruppenschädigender Anlagen oder Bauteile
- Empfehlung ökologischer Bauweisen
- Festsetzung und Sicherung von Maßnahmen zum Ausgleich des durch die Bebauung verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft im Bereich der Wiesen an der Aschach.

2. Untersuchungsrelevante Schutzgüter

2.1. Schutzgut Mensch – Immissionsschutzbelange Lärm, Lufthygiene

2.1.1. Bestandsbeschreibung

Ca 700 m nordöstlich zum Plangebiet verläuft die Bahnlinie München/ Rosenheim.

Die Kolbermoorer Str. ist eine innerörtliche Hauptsammelstr. und Ortsverbindungsstr. mit erhöhtem Verkehrsaufkommen.

Im näheren Umkreis des Plangebietes befinden sich keine Gewerbebetriebe mit für die Planung relevanten Luftschadstoffemissionen.

An der Kolbermoorer Str. sind landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt, die ihre Wiesen im Anschluss an ihre Hofstätten haben.

Über das Baugebiet verläuft der Korridor einer Richtfunkstrecke.

Die nächst gelegene Mobilfunkantenne ist an der Max Josef Str. 2.

2.1.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Die Emissionen aus der Bahnanlage (Lärm, Erschütterungen) brauchen wegen der Entfernung nicht berücksichtigt werden.

Die Lärmimmissionen aus dem Verkehrsaufkommen der Kolbermoorer Straße werden durch die straßenbegleitende Bebauung für die Bebauung in 2. Reihe reduziert.

Von der Landwirtschaft gehen betriebsbedingte Emissionen aus (Maschinenlärm z.T. auch in den gesetzlichen Ruhezeiten und an Sonn- und Feiertagen, Geruchsbelastung durch Festmist, Gülleausbreitung...)

Von relevanten Immissionen im Plangebiet durch elektromagnetische Felder ist nur bedingt auszugehen.

Eine relevante Belastung durch Luftschadstoffe infolge der Bebauung wird nicht erwartet, da die neuen Häuser im Gegensatz zu den vorhandenen Wohnsiedlungen im Umfeld nach der Energieeinsparverordnung gebaut werden müssen. Zudem wird erwartet, dass die Hinweise zu „ökologisches Bauen“ bzgl. passive (bauliche) und aktive Sonnenenergienutzung (thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen) sowie bzgl. Regenwassernutzung beachtet werden.

2.1.3. Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Durch die Beschränkung der Wohneinheiten auf eine Wohnung/ Wohngebäude wird das Konfliktpotenzial Wohnen/ Landwirtschaft reduziert.

Durch die Festsetzung von Mindestabständen zwischen landwirtschaftlichen Emissionsquellen und Wohngebäuden wurde der Mindeststandard der gegenseitigen Rücksichtnahme definiert und festgeschrieben.

Die Einhaltung von Umweltbelangen bei landwirtschaftlichen Betrieben selbst ist gesondert geregelt und nicht Teil von Bauleitplänen.

2.1.4. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens

Bei „Nichtdurchführung“ dieser Planung gibt es keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes.

Bei einer Intensivierung der landwirtschaftliche Nutzung kann es zu Geruchsbelästigungen der Anwohner der anschließenden (bestehenden) Wohnbebauung kommen.

2.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft

2.2.1. Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich bewirtschaftet und weist in Teilflächen natürliche Vegetation auf (Gehölze, verwilderter Obstgarten).

Nahe der SO Grenze der Fl.Nr. 925 (Nähe Grenzzeichen Fl.Nr. 925/3 und Fl.Nr. 925/4) steht eine große Eiche.

Im Plangebiet insgesamt sind keine Flächen als FFH (Fauna-Flora-Habitat) und/ oder Vogelschutzgebiete entsprechend der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 bzw. der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 ausgewiesen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass im Betrachtungsraum keine Lebensraumtypen nach Anhang I und keine Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie bzw. keine Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie vorkommen, für deren Erhaltung Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auszuweisen wären.

Die Funktionsfähigkeit des Planungsraumes für den Naturhaushalt ist aufgrund der Nutzung (Landwirtschaft) eingeschränkt.

Der Planungsraum ist für die Erholung nicht relevant.

2.2.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Im Bereich der neuen Bau- und Erschließungsflächen verliert der Boden teilweise seine Funktionen als Pflanzenstandort und Lebensraum für Tiere. Vegetationsverlust entsteht ferner durch die Beanspruchung von Landwirtschaftsflächen.

Die Reste der natürlichen Vegetation müssen bei Realisierung der Planung großteils weichen, da sonst das angestrebte Ziel „Wohnbebauung“ dort nicht zu verwirklichen ist.

2.2.3. Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Baugesetzbuch wird bei der Planung des Baugebietes Rechnung getragen. Der durch die Versiegelung von Grünflächen hervorgerufene Verlust an ökologischen Funktionen kann nur bedingt durch umweltrelevanten Maßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden.

Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich können im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden. Zum Zwecke des ökologischen Ausgleichs und zur Retention wurde für die Gemeinde auf der Fl.Nr. 925 an der Aschach auf einer Fläche von 5.000 m² eine Grunddienstbarkeit bestellt (URNr.R 1906/ 2005, Notariat Richter). Dort wurden im errechnetem Umfang Ausgleichflächen und Ausgleichsmaßnahmen nachgewiesen und Fläche und Maßnahmen im Bebauungsplan zusätzlich festgesetzt (siehe 6 „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“).

In diesem Bereich soll auch nach fachtechnischer Vorgabe des Landratsamtes Rosenheim eine Ersatzpflanzung für die zu rodende Eiche erfolgen.

Zur Durchgrünung des Baugebietes selbst sind für Hausgärten Pflanzgebote festgesetzt. In den Hausgärten müssen pro angefangene 150 m² Grundstücksfläche mindestens ein Baum gepflanzt und dauerhaft gepflegt werden.

Tiergruppenschädigende Anlagen oder Bauteile wie Sockelmauern bei Zäunen wurden durch Festsetzung ausgeschlossen.

2.2.4. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens

Bei „Nichtdurchführung“ dieser Planung gibt es keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes. Bei einer Intensivierung der landwirtschaftliche Nutzung kann es zu einem Verlust der bestehenden Gehölze kommen.

2.3. Schutzgut Boden

2.3.1. Bestandsbeschreibung

Großkarolinenfeld liegt im Inn- Chiemsee- Hügelland, einer weitgehend ebenen, agrarisch genutzten Moorlandschaft, auf ca. 500 m über NN. Das ursprüngliche Hochmoor, dem der Ort seine Entstehung verdankt, ist abgetorft. Die für die Bildung des Hochmoores erforderliche stauende Schicht (Seeton), entstanden aus Sedimentablagerungen des Rosenheimer Sees, liegt knapp unter der Geländeoberfläche.

Das Plangebiet ist derzeit eine landwirtschaftliche Nutzfläche (intensiv genutztes Grünland), das drainiert ist.

Erkenntnisse zu Bodenbelastungen liegen nicht vor.

2.3.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Durch die Anlage werden Flächen dauerhaft versiegelt. Beeinträchtigungen des Bodens werden durch Lagerung und Bauherstellung auch im Umfeld dieser Flächen entstehen.

Im Bereich der neuen Bau- und Erschließungsflächen verliert der Boden seine Funktionen als landwirtschaftliche Nutzfläche.

Bezüglich der Wechselbeziehung Boden-Nutzfläche- Mensch wird die Aufnahme von Schadstoffen über den Verzehr von Nutzpflanzen aus Eigenanbau beurteilt. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen hierbei keine Bedenken.

Das Bodenprofil bleibt erhalten.

2.3.3. Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1a Baugesetzbuch wird bei der Planung des Baugebietes Rechnung getragen. Der durch die Versiegelung von Grünflächen hervorgerufene Verlust an ökologischen Bodenfunktionen kann nur bedingt durch umweltrelevanten Maßnahmen im Plangebiet ausgeglichen werden.

Zum Zwecke des ökologischen Ausgleichs und zur Retention wurde für die Gemeinde auf der Fl.Nr. 925 an der Aschach auf einer Fläche von 5.000 m² eine Grunddienstbarkeit bestellt (URNr.R 1906/ 2005, Notariat Richter). Dort wurden im errechnetem Umfang Ausgleichflächen und Ausgleichsmaßnahmen nachgewiesen und Fläche und Maßnahmen im Bebauungsplan zusätzlich festgesetzt (siehe 6 „Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“).

- 2.3.4. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens
Bei „Nichtdurchführung“ dieser Planung gibt es keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes.
Bei einer Intensivierung der landwirtschaftliche Nutzung wird der Boden weiterhin entwässert und mit Nährstoffen angereichert (Düngung).

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1. Bestandsbeschreibung

Aufgrund der hydrogeologischen Grundlagen ist der Boden nur gering bzw. nicht versickerungsfähig.
Wasserfließrichtung: nach Nordwesten (Aschach).

Die Aschach ist nur bedingt für zusätzliche Wassereinleitungen geeignet und tritt bei längeren Niederschlagsperioden über die Ufer.

Aus der Bebauung Kolbermoorer Str. 18a/b verläuft eine Regenwasserleitung über das Plangebiet und weiter in die Aschach (PVC DN 150).

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind drainiert.

2.4.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Durch die Bebauung wird oberflächennaher Retentionsraum verdrängt.

Durch die Erschließungsmaßnahmen (Straßen, Garagenvorplätze) wird aufgrund des frostsicheren Unterbaus zusätzlicher Retentionsraum geschaffen.

Durch die Bebauung muss die bestehende Regenwasserleitung umverlegt werden. Gleichzeitig soll über ein Überlaufbauwerk eine Sammelleitung zur Regenentwässerung der 4 Einzelhäuser angeschlossen werden.

Die Regenentwässerung der Fl.Nr. 919/2 und 924 kann über das gemeindliche Kanalsystem erfolgen, das dafür ausgelegt ist.

Durch die oberflächennahe Lage des Seetons kann es bei lang anhaltenden Regenperioden zu einem Wasserstau mit der Folge von Oberflächennässe kommen.

Bei der Gestaltung der Hausgärten ist ein möglicher hoher Feuchtegehalt des Bodens zu berücksichtigen.

2.4.3. Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Keine weitere Drainierung des Bodens.

Im Bereich der Aschach wird im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen Retentionsraum geschaffen.

2.4.4. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens

Bei „Nichtdurchführung“ dieser Planung gibt es keine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes.
Bei einer Intensivierung der landwirtschaftliche Nutzung wird der Boden weiter entwässert. Ein Über die Bodendecke oder vom Boden nicht aufgenommener Dünger (Überdosierung, falsche Aufbringzeit) gelangt ins Grundwasser (Schichtenwasser) und damit in die Aschach.

2.5. Schutzgut Luft und Klima

2.5.1. Bestandsbeschreibung

Aktuelle Klimadaten liegen nicht vor.

2.5.2. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen durch das Vorhaben

Aufgrund der geringen Größe des Baugebiets werden Auswirkungen auf das Kleinklima durch die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in ein Baugebiet nicht erwartet.

2.5.3. Beschreibung umweltrelevanter Maßnahmen

Umweltrelevante Maßnahmen sind nicht erforderlich.

2.5.4. Zu erwartende Ein- und Auswirkungen bei „Nichtdurchführung“ des Vorhabens

Bei „Nichtdurchführung“ dieser Planung gibt es keine Veränderung des derzeitigen Klimas.

2.6. Schutzgut Kultur und Sachgüter

Im Bebauungsplanbereich befinden sich keine Baudenkmäler und keine bekannten Bodendenkmäler.

3. Monitoring

Der Umweltbericht beinhaltet die nach Recherche und Einschätzung des Planers wesentlichen umweltbezogenen Daten. Im Zuge der weiteren Verfahrensschritte dieser Bauleitplanung werden die Angaben des Umweltberichtes verfeinert und ergänzt, ggf. berichtigt. Dazu sind ergänzende Angaben der Fachbehörden/ Träger erforderlich.

Im Zuge der Realisierung der Planung wird erwartet, dass die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der allgemeinen Umweltüberwachung durch die Aufsichtsbehörden überprüft werden. Hierbei ist ein Austausch von relevanten Informationen zwischen diesen Behörden und der Gemeinde Großkarolinenfeld erforderlich. Sollten unerwartete nachteilige Umweltauswirkungen auftreten, müssen diese ermittelt und ihnen mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt werden.

4. Zusammenfassung

- 4.1. Schutzgut Mensch – Immissionsschutzbelange Lärm, Lufthygiene
Umweltrelevante Maßnahmen, die über die verbindlichen Bauleitplanung hinausgehen, sind nicht erforderlich.
- 4.2. Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft
Der durch die Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen hervorgerufene Verlust an ökologischen Funktionen kann an anderer Stelle ausgeglichen werden.
- 4.3. Schutzgut Boden
Der durch die Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen hervorgerufene Verlust an ökologischen Bodenfunktionen kann an anderer Stelle ausgeglichen werden.
- 2.4. Schutzgut Wasser
Zum Zwecke der Retention sind an der Aschach Maßnahmen geplant.
- 2.5. Schutzgut Luft und Klima
Umweltrelevante Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5. Alternativplanungen

Im Rahmen der Bebauungsplanung wurde für die beiden nordöstlichen Häuser andere Erschließungskonzepte überprüft. Die Varianten wurden im Ortsentwicklungsausschuss am 02.05.2006 diskutiert aber planerisch nicht weiter verfolgt.

6. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Ermittlung des Ausgleichbedarfes erfolgte nach dem Regelverfahren entsprechend dem "Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen/ 2. erweiterte Auflage Januar 2003) in 4 Schritten:

1. Erfassen und Bewerten von Natur und Landschaft (Bestandsaufnahme)
2. Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung
3. Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen
4. Auswahl geeigneter Flächen und naturschutzfachlich sinnvoller Ausgleichsmaßnahmen

Bei Flächen ohne Ausgleichsrelevanz nach § 1a Abs. 3 Satz 5 (BauGB) wurde der Kompensationsfaktor „0“ gewählt.

Flächen und Maßnahmen für den Ausgleich können im Geltungsbereich nicht nachgewiesen werden.

Zum Zwecke des ökologischen Ausgleichs und zur Retention wurde für die Gemeinde auf der Fl.Nr. 925 an der Aschach auf einer Fläche von 5.000 m² eine Grunddienstbarkeit bestellt (URNr.R 1906/ 2005, Notariat Richter). Dort wurden im errechnetem Umfang Ausgleichflächen und Ausgleichmaßnahmen nachgewiesen und Fläche und Maßnahmen im Bebauungsplan zusätzlich festgesetzt.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

1. Wiederherstellung der der Rückhalte- und Speicherefähigkeit der Landschaft durch Schaffung von Retentionsräumen zur Aschach
2. Wiedervermässung von entwässerten, ehemaligen Feuchtgrünland und Moorböden
3. Ergänzung der naturnahen Ufervegetation der Aschach auf derzeit intensiv genutzten landwirtschaftlichen Grünflächen
4. Erstellen einer Wegeverbindung entlang der Aschach, die mittelfristig bis zur Brücke am Flurstück Nr. 919 weitergeführt werden soll

7. Grundlagen / Gutachten / Quellen

Flächennutzungsplan/ Erläuterungsbericht/ 1991

Landschaftsplan/ Erläuterungsbericht/ Planungsbüro Eberhard Schek- Herr Haidacher/ 1994)

Ortsentwicklungskonzept mit Fachgutachten (Ortsplanungsstelle für Oberbayern (Landschaft: Planungsbüro Eberhard Scheck, Rosenheim/ Verkehr: Büro Prof. Lang, Burghard, Keller, München/ Städtebau: Dipl. Ing. Arch. Jörg Franke, München))/ 1994.

Bebauungsplan „Monteglasstraße Süd“ / Begründung/2000

Lagepläne von Bauanträgen

Vorentwurf technische Erschließung (Plan V-L01/ Ingenieurbüro Roplan/März 2005

Kaufverträge/ Verträge zur Bestellung von Grunddienstbarkeiten/2005 und 2006

Wohnen und Bauen in Zahlen 2005/ BM für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen/ 2005

Anliegersgespräche anlässlich der Bestandsaufnahme/ Planer/ 2006

Auf Bodenaufschlüsse bzw. weiterführende Sachgutachten wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit verzichtet.

Vegetationszeiten wurden nicht abgewartet.

Kolbermoor, 14.02.2007


Fuchs
Architekt



Großkarolinenfeld, 20.03.2007


Fessler
1. Bürgermeister

